



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 53108 Bonn

Herrn  
Thomas Patzlaff  
Postfach 65 06 02  
13306 Berlin

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 17 02 90, 53108 Bonn

TEL +49 (0)228 99 681-

FAX +49 (0)228 99 681-

BEARBEITET VON OAR Lorenz

E-MAIL buergerservice@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

Dienststz Bonn

Datum Bonn, 11. März 2011

AZ O 3 020 809 II Patzlaff

BETREFF **Selbstverwaltung gemäß Artikel 28 Abs. 3 Grundgesetz**

BEZUG Ihr Schreiben vom 02. März 2011

Sehr geehrter Herr Patzlaff,

für Ihr Schreiben vom 02. März 2011 danke ich Ihnen.

In Ihrem Schreiben weisen Sie darauf hin, dass Sie die „Selbstverwaltung Thomas Patzlaff“ als Völkerrechtssubjekt errichtet haben und erklären Ihre völkerrechtliche Unabhängigkeit.

Zu Ihrem Schreiben teile ich Ihnen mit, dass die Selbstverwaltung in Artikel 28 Abs. 3 Grundgesetz geregelt ist. Demzufolge haben die Gemeindeverbände im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs nach Maßgabe des Gesetzes das Recht der Selbstverwaltung.

Ihren Angaben zufolge soll „Thomas Patzlaff“ als Selbstverwaltung ins Leben gerufen und als juristische Person des öffentlichen Rechts angesehen werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind Rechtssubjekte, die auf öffentlich-rechtlichem und privatrechtlichem Gebiet Rechtsfähigkeit kraft Gesetzes besitzen. Die Selbstverwaltung besteht aufgrund öffentlich-rechtlicher Hoheitsakte oder öffentlich-rechtlicher Anerkennung weil die Träger der Selbstverwaltung als Teil der öffentlichen Gewalt auch demokratisch legitimiert sein müssen. Eine Anerkennung der „Thomas Patzlaff“ als Selbstverwaltung kommt nicht in Betracht, weil es in Ihrem Fall an der Rechtsgrundlage für eine Anerkennung als Selbstverwaltung mangelt und somit keine öffentlich rechtliche Anerkennung stattfinden kann.



SEITE 2 VON 2

Ferner sieht Artikel 28 Abs. 3 Grundgesetz die von Ihnen angestrebte Selbstverwaltung nicht vor. Für diese Änderung müsste im Vorfeld mit einer 2/3 Mehrheit von Bundestag und Bundesrat das Grundgesetz ergänzt werden. Eine Legitimation einer Selbstverwaltung außerhalb der Grenzen, die das Grundgesetz gesetzt hat, ist nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lorenz

